

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg
Geschäftsbereich
Qualitätssicherung/Verordnungsmanagement
Haldenaustraße 11
72770 Reutlingen

E-Mail: qualitaetssicherung-genehmigung@kvbwawue.de oder qs-genehmigung@kvbw.kim.telematik

Antrag

auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der interventionellen Radiologie

Antragsteller: (Praxisinhaber, Ermächtigter, ärztlicher Leiter bei MVZ bzw. Vertretungsberechtigter BAG)



Titel

Vorname

Nachname

LANR (Arzt-Nr.)

Name der Einrichtung

BSNR (Betriebsstätten-Nr.)

Antragstellung für:

- mich persönlich (Sie sind bereits im Landesarztreger der KVBW eingetragen als zugelassen oder ermächtigt? → weiter auf Seite 2)
 folgenden Angestellten

Titel

Vorname

Nachname

LANR (Arzt-Nr.)

Zusätzliche Angaben: (nur auszufüllen, falls nicht bereits im Landesarztreger der KVBW eingetragen)

Fachgebiet

Schwerpunkt

Zugelassen, angestellt, ermächtigt in der oben genannten Praxis/Einrichtung ab:

Datum TTMMJJJJ

E-Mail

Telefon

Wohnanschrift:

Straße, Nr.

PLZ

Ort

Anschrift Praxis/Krankenhaus:

Straße, Nr.

PLZ

Ort

Die jeweils gültige Rechtsgrundlage finden Sie unter folgendem Link: www.kbawue.de/interventionelle-radiologie

Ich beantrage, folgende Leistungen gemäß der aktuell gültigen Rechtsgrundlage erbringen und abrechnen zu dürfen.

- diagnostische Katheterangiographien (GOP 34283, 34284, 34285 und 34287 EBM) {IRA2}

Fachliche Befähigung nach § 3 Abs.1:

- Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung Radiologie
- eine mindestens einjährige überwiegende Tätigkeit in der angiographischen Diagnostik oder Therapie unter Anleitung
- Vorlage selbständiger Indikationsstellung bzw. Sicherung der Indikation, Durchführung, Befundung und Dokumentation von mindestens 500 diagnostischen Gefäßdarstellungen oder therapeutischen Eingriffen, davon mindestens 250 kathetergestützt, unter Anleitung innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung auf die Genehmigung.

oder

- diagnostische Katheterangiographien und therapeutische Eingriffe (GOP 34283, 34284, 34285, 34286 und 34287) {IRA1}



Fachliche Befähigung nach § 3 Abs. 2:

- Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung Radiologie
- eine mindestens einjährige überwiegende Tätigkeit in der angiographischen Diagnostik oder Therapie unter Anleitung
- Vorlage selbständiger Indikationsstellung bzw. Sicherung der Indikation, Durchführung, Befundung und Dokumentation von mindestens 500 diagnostischen Gefäßdarstellungen oder therapeutischen Eingriffen, davon mindestens 250 kathetergestützt, unter Anleitung innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung auf die Genehmigung. Die kathetergestützten therapeutischen Eingriffe müssen mindestens 100 das Gefäß erweiternde und mindestens 25 das Gefäß verschließende Maßnahmen beinhalten.

Bitte entsprechende Zeugnisse und Bescheinigungen nach § 9 Abs. 2 der zur Weiterbildung befugten Ärzte in Kopie beifügen.

Apparative Voraussetzungen nach § 4

- Fachspezifisches Instrumentarium mit ausreichenden Reserveinstrumenten, Geräte zum EKG- und Blutdruckmonitoring, Pulsoxymeter, Geräte zur Infusions- und Schockbehandlung, Instrumentarium zur Reanimation und Geräte zur manuellen Beatmung, Sauerstoffversorgung und Absaugung und Notfallmedikamente zu sofortigem Zugriff und Anwendung werden vorgehalten.

Für radiologische Leistungen steht eine dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechende apparative Einrichtung gemäß Abschnitt C der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung:

Der aktuelle Prüfbericht zur Sachverständigenprüfung, der nicht älter als 5 Jahre ist (§ 88 Abs. 4 Nr. 1 StrlSchV)

- ist dem Antrag als Anlage beigefügt

Die behördliche Anzeigebestätigung/Genehmigung durch das Regierungspräsidium (§ 19 Abs. 1 StrlSchG i.V.m. § 44 StrlSchV)

- ist dem Antrag als Anlage beigefügt

Hinweis: Bei eigenverantwortlicher Nutzung von fremden Röntgeneinrichtungen z. B. im Krankenhaus oder in ausgelagerten Praxisräumen ist eine eigene Anzeige beim Regierungspräsidium zu erstatten.

Räumliche und organisatorische Voraussetzungen für die Durchführung und für die Nachbetreuung nach §§ 5 und 6



- Die geforderten räumlichen Voraussetzungen (Eingriffsraum, Wascheinrichtung, Umkleidemöglichkeit für Personal und Patienten, Flächen für die Lagerung, Entsorgung und Aufbereitung von Geräten) sind vorhanden.
- Bei der Durchführung von diagnostischen Katheterangiographien oder therapeutischen Eingriffen am Gefäßsystem ist gewährleistet, dass mindestens eine medizinische Fachkraft im Eingriffsraum anwesend ist und eine weitere medizinische Fachkraft unmittelbar zur Verfügung steht. Außerdem ist gewährleistet, dass bei der Durchführung ein weiterer Arzt mit Erfahrung in der Notfallmedizin in der Einrichtung zur Verfügung steht.
- Für einen eventuellen gefäßchirurgischen Eingriff (Transport innerhalb von höchstens zwei Stunden) in einer stationären Einrichtung liegt eine schriftliche Absprache mit der stationären Einrichtung zur Übernahme dieser Patienten vor.
- Für die Nachbetreuung liegt ein geeigneter Überwachungsraum in der Nähe zum Eingriffsraum.
- Nach der Durchführung einer diagnostischen Katheterangiographie am Gefäßsystem ist je nach Art und Schwere des Eingriffs gewährleistet, dass der Patient in der Regel vier Stunden sowie nach der Durchführung eines therapeutischen Eingriffs am Gefäßsystem je nach Art und Schwere des Eingriffs in der Regel sechs Stunden betreut und beobachtet wird.
- Während der Nachbetreuung ist mindestens eine medizinische Fachkraft mit spezifischen Kenntnissen in der Einrichtung anwesend. Des Weiteren steht ein Arzt mit spezifischen Kenntnissen und Erfahrungen in der Nachbetreuung zur Verfügung.
- Während der ersten 24 Stunden nach einer diagnostischen Katheterangiographie oder eines therapeutischen Eingriffs am Gefäßsystem ist sichergestellt, dass ein Arzt, der über eine Genehmigung für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der interventionellen Radiologie verfügt, telefonisch für den Patienten zur Verfügung steht.

Genehmigung zum ambulanten Operieren nach § 135 Abs. 2 SGB V

Voraussetzung für die Abrechnung von Leistungen der interventionellen Radiologie ist eine Genehmigung nach der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zum ambulanten Operieren.

Bitte den Antrag zum ambulanten Operieren ausfüllen und einreichen.

www.kvbw.de/ambulante-operationen

Verpflichtungserklärung

Ich verpflichte mich, auf Anforderung die notwendigen Unterlagen zur Überprüfung der jährlichen Auflage für die Aufrechterhaltung der Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg vorzulegen.

Einverständniserklärung

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) die zuständige Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) beauftragen kann, die in der Vereinbarung genannten Voraussetzungen zu überprüfen.

Ich versichere, dass die in diesem Antragsformular gemachten Angaben richtig und vollständig sind und verpflichte mich, die Anforderungen der jeweils gültigen Vereinbarung zu beachten. Unrichtige Angaben führen zur Unwirksamkeit der Genehmigung.



Hinweis

Die Genehmigung kann frühestens ab dem Tag der Antragstellung erteilt werden, an dem alle zum Qualifikationsnachweis erforderlichen Unterlagen (Zeugnisse, Bescheinigungen und ggf. Gerätenachweis) der KVBW vollständig vorliegen. Soweit für den Nachweis Unterlagen fehlen, kann die Genehmigung erst ab dem Tag erteilt werden, an dem die o. g. Antragsunterlagen bei der KVBW komplettiert wurden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift angestellter Arzt

Einverständniserklärung zur Datenübermittlung

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass seitens der Ärztekammer die zu Zwecken der Antragsbearbeitung erforderlichen Urkunden und Zeugnisse zu meiner Person der KVBW übermittelt werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Die Klammer {} beinhaltet einen internen Code